

Förderverein der Christian-Morgenstern-Grundschule e.V.

Satzung (in geänderter Form von 2014)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet:

Förderverein der Christian-Morgenstern-Grundschule e.V.

und hat seinen Sitz in der Schulstraße 14, 69259 Wilhelmsfeld.

Das Geschäftsjahr geht vom 01. August bis zum 31. Juli.

§2

Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Förderverein der Christian-Morgenstern-Grundschule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung zur Verbesserung der räumlichen Schulverhältnisse, Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Förderung aller mit der Schule in Wilhelmsfeld zusammenhängender Einrichtungen sowie der Schaffung von Einrichtungen zum Wohle der Wilhelmsfelder Grundschüler und Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Förderverein sucht diesen Zweck zu erreichen indem er um die Ergänzung der dafür vorhandenen Mittel bemüht ist und die Belange der Schule gegenüber der Gemeindeverwaltung, der Öffentlichkeit und den Behörden unterstützt.
3. Etwaige hierbei erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Der Verein hat die Möglichkeit Dankes und Jubiläumsgaben im angemessenen Rahmen zu entrichten.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es eventuell vorhandene eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eventuell geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeindeverwaltung Wilhelmsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Wilhelmsfelder Grundschulern zugute kommende, Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Personengesellschaften werden. Insbesondere alle Eltern jetziger, früherer oder zukünftiger Schüler, ferner jeder, der ein wohlgesinnter Freund der Schule und an ihrem Gedeihen interessiert ist.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung des Vereines verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurück zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen Abgaben verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereines

Die Angelegenheiten des Vereines werden erledigt durch

- a) den Ausschuss
- b) den Vorstand
- c) den Rechnungsprüfer
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassenwart (Gesamtvorstand),
- b) in Ergänzung des Gesamtvorstandes nach Möglichkeit je ein Vertreter des Lehrkörpers, des Gemeinderates und je zwei Vertreter der Eltern, sofern diese Mitglieder des Vereines sind.

Die vier ergänzenden Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern sich kein Vertreter der oben genannten Gremien findet, können die vier ergänzenden Ausschussmitglieder aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Der jeweilige Leiter der Schule in Wilhelmsfeld wird zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen und nimmt daran mit beratender Stimme teil. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 5 Ausschussmitgliedern erforderlich.

Der Ausschuss beschließt über:

1. Verwaltung des Vermögens,
2. die Höhe der der Schule zur Verfügung zu stellenden Mittel unter Berücksichtigung der von den Spendern etwaig getroffenen besonderen Bestimmungen.
3. wichtige Angelegenheiten, die ihm der Vorstand unterbreitet, insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung,
4. Fragen der Betätigung in der Öffentlichkeit.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. (Gesamtvorstand)

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand). Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und wird gegebenenfalls durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Verhandlungen des Ausschusses, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Versammlungsleiter.

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er darf Zahlungen nur in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand leisten.

Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mittels geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Es ist jedoch gestattet, die einzelnen Vorstandsmitglieder durch Zuruf zu wählen, beziehungsweise wieder zu wählen, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das Recht, Damen und Herren für den Vorstand vorzuschlagen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei jeder Wahl auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Bei Stimmzettelwahl sind zwei Damen oder Herren, die nicht dem Vorstand angehören, aus der Versammlung durch Zuruf zu wählen, welche die Stimmzettel einsammeln, die Stimmen zählen und das Wahlergebn dem Vorstand mitteilen, welcher es sofort der Versammlung verkündet.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mindestens einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Nachprüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Er prüft spätestens innerhalb zweier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Der Prüfungsbefund ist als jährlicher Rechenschaftsbericht schriftlich niederzulegen und vom Vorstand sowie von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird.

Der Vorstand erstattet dabei Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Im Anschluss findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereines statt. Die Mitgliederversammlung entlastet die Organe des Vereines. Ferner werden die erforderlichen Wahlen zum Ausschuss und Vorstand vollzogen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 11

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wilhelmsfeld.

§ 12

Auflösung des Vereines, Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereines wird das Vermögen wie in § 2 dieser Satzung bestimmt verteilt.

Das zuständige Finanzamt ist hierzu vorher zu hören. Zu Liquidatoren wird –wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen- der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.11.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.03.2014 außer Kraft.

Wilhelmsfeld den 03.11.2014


.....


Unterschriften

Sabine Richter
1. Vorsitzende

Yvonne Gottfried
2. Vorsitzende